

**Erste Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg.**

Som 13. Februar 1938.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1327) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den staatlichen Verwaltungsbereich (Reichsstatthalter oder untere Verwaltungsbehörden) werden unbeschadet der Bestimmung des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg mit ihren Bediensteten überführt:

- a) der Polizeipräsident,
- b) der Inspekteur der Ordnungspolizei,
- c) die Konsularabteilung des Hamburgischen Staatsamts,
- d) die Wasserstraßendirektion mit den nachgeordneten Ämtern,
- e) das Gewerbeaufsichtsamt,
- f) das Schiffsvermessungs- und Schiffseichamt Hamburg,
- g) die Seefahrtsschule Hamburg und die Staatliche Seefahrtsschule Altona,
- h) die Münzverwaltung mit dem Eichwesen,
- i) das Aufsichtsamt für Dampfkessel und Maschinen,
- k) das Oberverwaltungsgericht mit der Dienststrafkammer,
- l) das Verwaltungsgericht,
- m) das Oberversicherungsamt,
- n) das Versorgungsgericht,
- o) das Seeamt,
- p) die Schätzungskommission für Enteignungssachen,
- q) die Abteilung Hochschulwesen der Kultur- und Schulbehörde, die Hanseische Universität einschließlich des Universitätskrankenhauses Eppendorf, der Psychiatrischen und Nervenklinik sowie der übrigen Universitätsinstitute und -seminare, die wissenschaftlichen Anstalten (Sternwarte, Physikalisches Staatsinstitut, Chemisches Staatsinstitut und Geologisches Staatsinstitut) und die Hochschule für Lehrerbildung. Die Eigenschaft der Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts bleibt unberührt. Die übrigen von der Universität gegenwärtig benutzten Einrichtungen werden ihr für Lehr- und Forschungszwecke weiterhin zur Verfügung gestellt.

(2) Der Reichsstatthalter bestimmt, welche Staatsbediensteten außerdem gemäß Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) in die staatliche Verwaltung überführt werden.

(3) Die Hansestadt Hamburg beschafft die Unterkunft der staatlichen Verwaltung, soweit nicht die Unterbringung in reichseigenen Gebäuden erfolgt.

§ 2

Gemeindliches Säkularrecht bleibt ebenso wie Landesrecht bis auf weiteres in Kraft.

§ 3

Die Hansestadt Hamburg führt das Wappen und die Flagge, die bisher vom Land Hamburg geführt worden sind.

§ 4

(1) Die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung und des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg in bezug auf den Erlaß der Hauptsatzung sowie die Berufung und Ernennung der Beigeordneten und der Ratsherren treten sofort in Kraft.

(2) Auf die einjährige Dauer des Wohnsitzes nach § 19 Abs. 1 DGO wird die Dauer des Wohnsitzes in den Gemeinden, die zur Hansestadt Hamburg zusammengeschlossen werden, angerechnet.

§ 5

Der Reichsstatthalter kann bestimmen, daß Mitglieder der hamburgischen Landesregierung als hauptamtliche Beigeordnete auf Lebenszeit im Dienst der Hansestadt Hamburg im Amt bleiben.

§ 6

(1) Die Beigeordneten der Hansestadt Hamburg führen die Amtsbezeichnung „Senator“, wenn sie auf Lebenszeit wiederberufen werden.

(2) Beigeordnete, die die Amtsbezeichnung „Senator“ bereits geführt haben, führen diese Bezeichnung weiterhin.

§ 7

Ämtliches Verkündungsblatt des Reichsstatthalters für die staatliche Verwaltung und die Gemeindeverwaltung ist das Hamburgische Ordnungsblatt.

§ 8

Folgende Gesetze mit ihren Änderungen und den zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften treten außer Kraft:

1. die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 1921 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 9),
2. das Senatsgesetz vom 13. November 1925 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 533), soweit es sich nicht auf die gegenwärtigen oder ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und ihre Sinterbliebenen bezieht,
3. das Gesetz über den Staatsrat vom 20. Juli 1933 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 281) mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Staatsrats ihre Amtsbezeichnung für die im § 6 des Gesetzes bezeichnete Dauer fortführen dürfen,
4. das Landesverwaltungsgesetz vom 14. September 1933 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 357), jedoch unbeschadet der durch seine Ausführ-

rungsverordnungen herbeigeführten Änderungen hamburgischer Gesetze und Verordnungen und sonstiger Vorschriften,

5. die Hamburgische Städteordnung vom 2. Januar 1924 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 21),
6. die Hamburgische Landgemeindefeordnung vom 2. Januar 1924 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 34),
7. das Gesetz über die Finanzwirtschaft der hamburgischen Stadt- und Landgemeinden vom 22. März 1926 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 233),
8. das Gesetz über die Neuordnung der Selbstverwaltung im Landgebiet vom 30. September 1933 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 377).

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft mit Ausnahme der §§ 4, 5 und 7, die sofort in Kraft treten.

Berlin, den 13. Februar 1938.

Der Reichsminister des Innern
Fric

**Anordnung über die Ernennung der Beamten der Landwirtschaftsverwaltung
und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.**

Vom 10. Februar 1938.

Auf Grund der mir durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch den Erlaß des Preussischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für meinen Geschäftsbereich unter Aufhebung meiner Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten im Bereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) bei den planmäßigen Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2c 2 und aufwärts und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen:

1. die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. die Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe,

3. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
4. die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten, soweit nicht eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler erfolgt,
5. die Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DVBG, soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung dieses Rechts nicht selbst vorbehalten hat,